

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung
(Zl. WST1-U-777/101-2024)

Gemäß §17 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Spannberg III“ wurde mit den Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 8.Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, und vom 20.August 2020, WST1-U-777/067-2020, nach den Rechtsbestimmungen des UVP-G 2000 genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windpark Spannberg III“ und im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 07.März 2024, WST1-U-777/101-2024, abgeschlossen. Dabei wurde nach Maßgabe der in einem rechtens nachträglich genehmigten Konsensabweichungen die ordnungsgemäße Ausführung des bezeichneten Vorhabens festgestellt.

Unter Hinweis darauf liegt eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Spannberg, Hohenrappersdorf und Sulz im Weinviertel sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden in den nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme auf. Währenddessen ist diese Kundmachung zudem auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noee.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noee.gv.at/amtssignatur